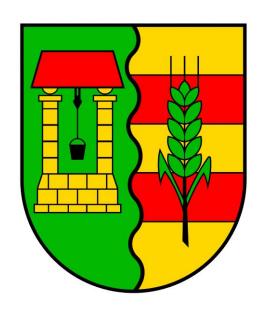
### **Ortsgemeinde Meinborn**

# Hauptsatzung der Ortsgemeinde Meinborn



### Hauptsatzung der

### **Ortsgemeinde Meinborn**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 8 Aufwandsentschädigung der Gemeinderatsmitglieder
- § 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter und ehrenamtlich Tätige
- § 11 In-Kraft-Treten

# § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach unter der Adresse "https://www.vg-rw.de", soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung oder in einer Zeitung, welche der Ortsgemeinderat durch Beschluss festlegt; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Rengsdorf und der Nebenstelle in Anhausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche

- Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

### § 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden; mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; dies gilt entsprechend für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

### § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss können Aufgaben gem. § 112 GemO, auch im Einzelnen, durch den Gemeinderat oder den Ortsbürgermeister übertragen werden. Die übertragenen Aufgaben werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss muss durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

# Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € je Auftrag.
  - 2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
  - 3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
  - 4. Der Abschluss von Vergleichen in Gerichtsverfahren.
  - 5. Entscheidung über die Benutzung von gemeindlichen Mietobjekten (Dorfgemeinschaftshaus, Königshütte, Ehem. Feuerwehrhaus, Fulkwin-Platz).
  - 6. Einvernehmen in den Fällen des § 67 LBauO in Absprache mit den Beigeordneten.
  - 7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
  - 8. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliederrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
  - 9. Erlass von unerheblichen gemeindlichen Forderungen unterhalb von 5.000 € im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von unerheblichen gemeindlichen Forderungen unterhalb von 10.000 € im Einzelfall.
  - 10.Entscheidung über Aufträge im Bereich des Forsthaushaltes bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € im Einzelfall.
- (2) Der Gemeinderat soll in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen des Ortsbürgermeisters nach Abs. 1 unterrichtet werden.

## § 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat zwei Beigeordnete.

# § 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale

Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

# § 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Beigeordnete erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 13 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes.
- (2) Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3

# § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.
- (3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3.

# § 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.
- (3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3.

### § 10

### Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter und ehrenamtlich Tätige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten in ein Ehrenamt gewählte Bürgerinnen und Bürger (§ 18

- (1) GemO), außer der in den §§ 7-9 Genannten, eine im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (2) Durch den Ortsbürgermeister für eine ehrenamtliche Tätigkeit bestellte Einwohnerinnen und Einwohner (§ 18 (3) GemO) erhalten eine im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen baren Auslagen, ein Verdienstausfall und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Der Anspruch ist nicht übertragbar und unterliegt gem. § 851 Zivilprozessordnung nicht der Pfändung.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (5) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 20 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (6) Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.2019 außer Kraft.

Meinborn, den 11.12.2024

Ortsgemeinde Meinborn

Gez.

**Helmut Blasius** 

-Ortsbürgermeister-

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach Rengsdorf, den 11.12.2024 *Gez.* 

Hans-Werner Breithausen

-Bürgermeister-